



Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG)	266
Öffentliche Bekanntmachungen	269
Gesamtabschluss 2017 der Stadt Jena	269
Jahresabschluss 2018 der Stadt Jena - Feststellung	270
Jahresabschluss 2018 der Stadt Jena - Entlastung	271
Ausschusssitzungen	272
Öffentliche Ausschreibungen	272
Verwertung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	272

JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena

22.10.2020

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG)

Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO)

Auf Grundlage des § 35 Satz 2 ThürVwVfG i.V.m. § 15 Abs. 1 VersammlG i.V.m. §§ 8; 3 Abs. (2), Abs. (3); 4 und 5 Abs. (1) bis Abs. (4) der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO erlässt die Stadt Jena folgende

Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersammlG)

Für die am 09.11.2020 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr angezeigten Kundgebungen zum „Gedenken an die Reichspogromnacht“ im gesamten Stadtgebiet ergehen folgende Auflagen:

1. Die Anmelder der Kundgebungen sind verpflichtet, ein schriftliches Infektionsschutzkonzept nach 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO jeweils für ihre Versammlung vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Dieses muss insbesondere Folgendes enthalten:
 - Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m, insbesondere hinreichende organisatorische Vorkehrungen, wenn sich die Teilnehmer im Rahmen der Kundgebung in Bewegung befinden,
 - Angaben zu den begehbaren Flächen,
 - ggf. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung der Teilnehmerzahl,
 - Benennung der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. (2) der 2. ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO.
2. Unabhängig von den Regelungen im Infektionsschutzkonzept bestehen folgende Pflichten:
 - a) Die Teilnehmer sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Erlaubt sind auch aus Baumwolle selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher und Ähnliches. Während der Rede darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden unter Einhaltung eines Abstandes von 4 m zu den übrigen Veranstaltungsteilnehmern. Die Verteilung von Informationsmaterial darf nur durch Personen erfolgen, die eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Stirn- und Augenpartie ist frei zu halten. Es ist untersagt, Brillen mit dunklen oder verspiegelten Gläsern zu tragen, durch die die Augenpartie nicht zu erkennen ist. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, müssen ein ärztliches Attest bei sich tragen.
 - b) Zwischen den Veranstaltungsteilnehmern ist während der Kundgebung ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - c) Ausgeschlossen von der Veranstaltung sind Personen, die mit dem SARS-CoV-2 infiziert sind. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar entsprechende SARS-CoV-2-Symptome wie erhöhte Körpertemperatur (über 37,5 Grad), trockenen Husten, Atemprobleme/Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen oder akuten Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn aufweisen.
 - d) Mikrofone können genutzt werden, sofern für jeden Sprecher eine entsprechende Hülle (Plastiktüte, etc.) zur Verfügung gestellt wird. Die Hüllen müssen über das Mikrofon gezogen und nach Abschluss der Rede abgenommen werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Kontamination des Mikrofons und der Hände ausgeschlossen ist. Die Hülle ist nach innen zu wenden und zu entsorgen. Die gemeinschaftliche Verwendung eines Megaphons ist untersagt.
3. Die Versammlungsleitung hat immer anwesend zu sein.
4. Die Versammlungsleitung hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen sowie für die Einhaltung des eigenen Infektionsschutzkonzepts. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Durchsagen zur Einhaltung des Mindestabstands sowie zur Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung. Sie ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Sie muss mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmer der Veranstaltung erreichen können. Zur Sicherung der Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts wird der Einsatz von 1 Ordner auf je bis 50 Teilnehmer festgesetzt. Entsprechend der Kundgebungsteilnehmerzahl ist die Zahl der Ordner anzupassen (1 Ordner pro 50 Teilnehmer).

5. Die Versammlungsleitung hat allen Teilnehmern vor Beginn der Veranstaltung die Auflagen bekannt zu geben.
6. Die Versammlungsleitung hat den Teilnehmern den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
7. Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Ziffern wird angeordnet.
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
9. Die Begründung kann im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zi. 01_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Versammlungen und Aufzüge sind nach § 14 Abs. 1 VersammlG spätestens 48 Stunden vor deren Bekanntgabe bei der Stadt Jena anzumelden.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung im Fachdienst Kommunale Ordnung, Fachdienstleitung, Am Anger 28, Zi. 01_01.25, 07743 Jena während der Öffnungszeiten (Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden.

Gründe:

I.

Für den 09.11.2020 wurden für die Zeit von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr zum Gedenken an die Reichspogromnacht eine Vielzahl an Standkundgebungen an verschiedenen Orten im gesamten Stadtgebiet Jena angezeigt. Die Kundgebungen finden an den in der Stadt Jena eingebrachten Stolpersteinen, an Orten die an die Reichspogromnacht und die Deportation der jüdischen Bevölkerung erinnern (z.B. Westbahnhof), statt. Die Anzahl der Kundgebungsteilnehmer bewegt sich zwischen 20 bis 700. Die größte Anzahl der Teilnehmer gibt es am Westbahnhofvorplatz, die sich im Anschluss an die Kundgebung am Westbahnhof in einem angezeigten Aufzug zum Markt begeben.

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung sind die infektionsschutzrechtlichen Auflagen bezogen auf die Standkundgebungen.

II.

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinverfügung ist § 35 Satz 2 ThürVwVfG. Danach ist Allgemeinverfügung ein Verwaltungsakt, der sich an eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihrer Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Verfügung richtet sich an alle Anmelder, Versammlungsleiter und Teilnehmer der angemeldeten Kundgebungen anlässlich des Gedenkens am 09.11.2020 im Stadtgebiet von Jena. Diesem Personenkreis ist das Merkmal gemein, dass Sie sich an den jeweils vorherbestimmten Orten für die Dauer der Kundgebung versammeln und u.a. schon dadurch ihrem Gedenken gemeinsam Ausdruck verleihen.

Rechtsgrundlage für den Inhalt der Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG.

Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 13 Abs. 1 Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) gültig ab 30. August 2020 ist es den zuständigen Behörden erlaubt, weitergehende Anordnungen zu treffen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gelten für Versammlungen die Vorschriften § 3 Abs. 2 und 3 sowie §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Das bedeutet insbesondere, dass für jede Versammlung ein schriftliches Infektionsschutzkonzept (§ 5 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) erforderlich ist. In diesem Konzept muss vom verantwortlichen Anmelder die Einhaltung der Infektionsschutzregeln dokumentiert werden. Der wesentliche Inhalt eines solchen Infektionsschutzkonzepts richtet sich nach § 5 Abs. 3 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, die essentiell versammlungsspezifisch zu beachtenden Vorgaben finden sich in den Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides.

Von besonderer Bedeutung ist das Erfordernis, dass bei Versammlungen besondere organisatorische Vorkehrungen zur Wahrung des erforderlichen Mindestabstands zu treffen sind. Dies beruht auf dem Umstand, dass bei größeren Personengruppen naturgemäß kein gleichbleibender Abstand gewahrt werden kann. Gerade im Zusammenhang mit Kundgebungen wohnt dem Zusammenkommen vieler Menschen eine erkennbare Dynamik inne. Diesen genannten Begleitumständen ist daher mit entsprechenden Sicherungsvorkehrungen zu begegnen.

Unabhängig von den Regelungen in dem erforderlichen Infektionsschutzkonzept sind unter Ziffer 2. die wesentlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen als Auflage verfügt.

Die Auflage a) bezüglich der Mund-Nase-Bedeckung ergeht, weil auf Grund der Vielzahl der zusammenstehenden oder sich bewegenden Personen nicht ausgeschlossen werden kann, dass trotz anderer Sicherungsvorkehrungen der Sicherheitsabstand nicht durchgängig eingehalten werden kann und somit diese weitere Infektionsschutzmaßnahme getroffen werden muss. Die Gefahr einer Infektion durch Aerosole ist zwar unter freiem Himmel geringer, jedoch steigt im Rahmen einer Kundgebung das Risiko einer Tröpfcheninfektion, insbesondere durch mögliche Rufe und Gesänge sowie die Verwendung von akustischen Kundgebungsmitteln.

Die damit verbundene Auflage, die Stirn- und Augenpartie frei zu halten, ist erforderlich um dem Vermummungsverbot nach dem Versammlungsgesetz Rechnung zu tragen. Sie ist gegenüber dem vollständigen Vermummungsverbot die mildere Maßnahme. Ein vollständiges Vermummungsverbot würde auf Grund der Coronavirus-Situation das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit vereiteln. Durch das Freihalten von Stirn- und Augenpartie wird das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gewahrt.

Die Ausnahme von der Verpflichtung für Redner resultiert aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Versammlungsfreiheit und soll der Durchsetzung des Versammlungszwecks dienen. Die Kundgabe von politischen und gesellschaftlichen Meinungen erfolgt in vielfältiger Weise und kann neben den rein verbalen Äußerungen auch in Darstellung und Mimik erfolgen. Auch wird hierdurch sichergestellt, dass die Redebeiträge von allen Teilnehmern hinreichend vernommen werden können. Der Aufrechterhaltung des notwendigen Infektionsschutzes ist durch die Wahrung eines erhöhten Sicherheitsabstands begegnet. Klargestellt ist aber, dass bei der Verteilung von Informationsmaterial an die Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, da hier gezwungenermaßen der notwendige Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

Die Auflage b) bezüglich des Sicherheitsabstandes von 1,5 m bei Standkundgebung ergeht auf § 1 Abs. 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO vom 30. August 2020.

Die Auflage c) beruht auf § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dient der Vermeidung von Infektionen im Rahmen einer Versammlung, da bei Vorliegen der Symptome eine Wahrscheinlichkeit für eine Infektion besteht. Hier muss das Recht des Betroffenen in Abwägung gegenüber der Gesundheit und Leben der übrigen Teilnehmer zurücktreten. Es ist wissenschaftlich bekannt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Erkrankung ohne oder nur mit geringer Symptomatik einhergeht. Das bedeutet, dass Infizierte andere Teilnehmer anstecken können, ohne sich selbst der Erkrankung bewusst zu sein.

Die Auflage d) ist notwendig und geeignet, um eine Kontamination der Mikrofone mit Viren beim Sprechen zu verhindern. Die Nutzung von Megaphonen von mehreren Personen wird untersagt, da die hier entsprechend erforderliche Flächendesinfektion nach jedem Sprecher in Frage gestellt wird.

Die sofortige Vollziehung wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet, weil sie anderenfalls im Falle eines Widerspruchs ins Leere gehen würden. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt die sofortige Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 28, 07743 Jena, einzulegen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 22.10.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i. V. Benjamin Koppe (Siegel)
(Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice)

Öffentliche Bekanntmachungen

Gesamtabschluss 2017 der Stadt Jena

- im Stadtrat beschl. am 14.10.2020; Beschluss Nr. 20/0381-BV

001 Der Gesamtabschluss 2017 der Stadt Jena wird festgestellt.

Begründung:

Allgemeines

Kreisfreie Städte erfüllen eine Vielzahl von eigenen und übertragenen Aufgaben zur Sicherung der Daseinsvorsorge ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie zur Förderung von Innovation, Urbanität, Wirtschaft und Lebensqualität. Dazu gehören neben grundlegenden Dienstleistungen eines Gemeinwesens wie Meldewesen, Ordnungsbehörden, Feuerwehr und Katastrophenschutz vielfältige Aufgaben im sozialen Bereich und in der Jugendhilfe, der Gesundheitsfürsorge, der Bildung, des Sports, der Kultur, der Verkehrsinfrastruktur, der Bauleitplanung und Flächenentwicklung, der Wohnungsversorgung sowie der Wirtschaftsförderung. Weiterhin obliegt den Städten die Sicherung der Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Abfallentsorgung, Straßenreinigung und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs.

Diese Aufgaben werden nur zum geringeren Teil durch die Stadtverwaltungen selbst ausgeführt, sondern sind in hohem Umfang auf Eigenbetriebe als rechtlich unselbstständige Sondervermögen und auf privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften übertragen. Man trifft dabei in den Städten auf sehr unterschiedliche Modelle und Organisationsformen. In Jena werden zahlreiche Aufgaben durch Eigenbetriebe wahrgenommen, die in anderen Städten bei der Kernverwaltung liegen (Kultur, Gebäudemanagement) oder aber privatisiert worden sind (z.B. Abfallentsorgung).

Um das städtische Handeln ganzheitlich und strategisch steuern zu können und Vergleiche mit anderen Städten zu erleichtern, werden wirtschaftliche und finanzielle Informationen über die Stadtverwaltung und die städtischen Tochterorganisationen als Ganzes benötigt, wobei von den Effekten der unterschiedlichen Organisationsformen abstrahiert werden muss. Für diesen Zweck wurde im Rahmen der Doppik als "kaufmännischem Rechnungswesen für Kommunen" das Instrument des Gesamtabschlusses entwickelt. Dabei werden Methoden des handelsrechtlichen Konzernabschlusses, insbesondere die sogenannte Konsolidierung, für die kommunalen Informationsbedürfnisse weiterentwickelt und angewendet. Weiterhin werden Bewertungsmethoden und -ansätze vereinheitlicht.

Der Gesamtabschluss vereint den doppischen Jahresabschluss der Kernverwaltung und die nach HGB erstellten Jahresabschlüsse der einzelnen Tochterorganisationen im STADTVERBUND. Die finanziellen Beziehungen zwischen ihnen werden durch die Schritte der Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung und der Zwischengewinneliminierung aus der Darstellung herausgerechnet, so dass das eigentlich Wichtige in den Vordergrund tritt: die Aufgabenerfüllung gegenüber der "Außenwelt", für Bürger/innen und Unternehmen unserer Stadt und die finanzielle Sicherstellung dieser Aufgaben.

Ein ganzheitliches Bild über die wirtschaftliche und finanzielle Lage sowie die Eckdaten für die zukünftige Entwicklung entsteht. Der Gesamtabschluss stellt vor allem ein Steuerungsinstrument für Rat, Verwaltungsspitze und Beteiligungsverwaltung dar. Diese Informations- und Steuerungsfunktionen dominieren beim Gesamtabschluss. Er erfüllt keine Zahlungsbemessungsfunktion (Steuern, Gewinnausschüttungen) und keine Feststellungs- und Haftungsfunktion, wie Entlastung des Oberbürgermeisters sowie von Werkleitern und Geschäftsführern. Diese Funktionen erfüllen weiterhin die Einzelabschlüsse der beteiligten Struktureinheiten.

Wenn ein Gesamtabschluss erstellt wird, muss kein die Einzelabschlüsse zusammenfassender Beteiligungsbericht mehr erstellt werden (§ 20 Abs. 10 Thüringer Gesetz über die Kommunale Doppik – ThürKDG).

Ergebnisse

Der STADTVERBUND wies zum 31.12.2017 eine Bilanzsumme von 1,99 Mrd. € auf (Vorjahr 1,95 Mrd. €). Davon entfallen 1,72 Mrd. € auf Anlagevermögen, größtenteils in Sachanlagen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Das Eigenkapital beträgt 1,04 Mrd. € (Vorjahr 1,02 Mrd. €), wovon 0,11 Mrd. € anderen Gesellschaftern bzw. Zweckverbandsmitgliedern zuzuordnen sind.

Das Gesamtergebnis beträgt 32,0 Mio. € (Vorjahr 25,1 Mio. €), wobei das Gesamtergebnis nach Drittanteilen 13,6 Mio. € (Vorjahr 19,7 Mio. €) beträgt. Hierbei sind alle internen Verflechtungen innerhalb des Stadtverbundes bereinigt.

Im Geschäftsjahr erhöhe sich der Finanzmittelfond um 32,6 Mio. €, was im Wesentlichen auf einen verbesserten Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (108,0 Mio. €) und geringeren Auszahlungen für Investitionen (83,5 Mio. €) zurückzuführen ist.

Detaillierte Angaben zu der angewandten Methodik für Konsolidierung, Bilanzierung, Bewertung etc. sowie zu Inhalt und Zusammensetzung der einzelnen Positionen sind dem Anhang und dem Erläuterungsteil zu entnehmen.

Prüfung des Gesamtabschlusses

Dem RPA obliegt entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 2 ThürKDG die Prüfung des Gesamtabschlusses. Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 1 ThürKDG kann sich das RPA mit Zustimmung des Gemeinderates sachverständiger Dritter

als Prüfer bedienen. Nachdem für die Prüfung des Gesamtabchlusses 2014 von dieser Regelung Gebrauch gemacht wurde (Beauftragung der KPMG), hat ab 2015 das RPA diese Aufgabe aus eigener Kraft gelöst. Dies soll auch zukünftig so bleiben.

Auslegungshinweis:

Der festgestellte Gesamtabchluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung des Gesamtabchlusses im Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Fachdienst Haushalt, Controlling und Organisationsentwicklung, Am Anger 28, 2. OG im Zeitraum vom **30.10.2020 bis 13.11.2020** öffentlich ausgelegt. Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Regelungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 49 3006 erforderlich.

ausgefertigt:

Jena, den 20.10.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i. V. Benjamin Koppe (Siegel)
(Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice)

Jahresabschluss 2018 der Stadt Jena - Feststellung

- im Stadtrat beschl. am 14.10.2020; Beschluss Nr. 20/0379-BV

001 Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Jena wird festgestellt.

002 Ergebnisverwendung: der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 27.010.480,75 € wird gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 ThürGemHV-Doppik auf neue Rechnung vorgetragen.

003 Ab Jahresabschluss 2019 wird im Rahmen der Ergebnisverwendung eine zweckgebundene Ergebnisrücklage entsprechend § 20 Abs. 3 ThürGemHV-Doppik gebildet, um die zukünftigen Aufwendungen für Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (KVT) für Ruhestandsbeamte abzubilden. Die Höhe der Rücklage soll die Differenz zwischen dem nach § 64 Abs. 3 ThürGemHV-Doppik zu bildenden Sonderposten und dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung insgesamt zu passivierenden Betrag umfassen.

Begründung:

zu 001 und 002:

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Jena wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Jahresabschluss 2018 den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Jena vermittelt.

Gemäß § 19 ThürKDG hat die Stadt Jena innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Dieser hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Der Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres steht die gesetzliche Pflicht zur Bilanzierung gemäß Spiegelbildmethode (Eigenkapital des Sondervermögens = Finanzanlage der Sondervermögen) zeitlich entgegen, da die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe nicht vollständig innerhalb von 6 Monaten vorliegen.

Die Anlagen der BV stellen einen Auszug der Unterlagen gemäß § 44 Abs. 1 ThürGemHV-Doppik dar.

Die Feststellungen zur Prüfung nach § 24 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) sind im Prüfbericht 2018 dargestellt. Besonderheiten wurden nicht festgestellt.

Die Ergebnisrechnung 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von 27.010 T€ (VJ Jahresergebnis 9.827 T€) bei einem geplanten Jahresergebnis von ./ 9.409 T€, wodurch sich der Ergebnisvortrag von 67.505 T€ auf 94.515 T€ erhöht.

Die Gesamterträge von 350.987 T€ liegen mit + 47.011 T€ über dem Haushaltsansatz (+ 15,5 %) und die entstandenen Gesamtaufwendungen von 323.977 T€ mit + 10.592 T€ über dem Haushaltsansatz (+ 3,4 %).

Die Ergebnisverbesserungen der Erträge sind im Wesentlichen entstanden bei:

- Gewerbesteuer (+ 19.670 T€)
- Schlüsselzuweisungen (+ 5.858 T€)
- Zuweisungen vom Land lt. Einzelgesetzen (+ 3.042 T€)
- Kostenerstattungen (+ 1.635 T€)
- sonstige laufende Erträge (+ 2.101 T€)
- Finanzerträge aus Eigenbetrieben und Beteiligungen (+ 12.340 T€)

Die Finanzrechnung 2018 schließt mit einem Finanzmittelzufluss von 24.102 T€ (VJ Finanzmittelabfluss 6.228 T€) bei einem Haushaltsansatz von ./ 14.061 T€ ab, wodurch der Bestand an liquiden Mitteln auf 85.313 T€ (VJ 61.211 T€) steigt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 888.312 T€ (VJ 839.291 T€).

Das Anlagevermögen beträgt 788.264 T€ (VJ 767.547 T€) und umfasst Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und als Hauptanteil mit 711.206 T€ (VJ 698.409 T€) Finanzanlagen. Das Eigenkapital beträgt 702.725 T€ (VJ 674.925 T€).

Die Stadt Jena war 2018 jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Der Anhang gibt im einzelnen Auskunft über die Entwicklung der Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung.

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage dar. Darin wird auf Risiken der künftigen Entwicklung (Erträge, Sozialleistungen, Personalaufwendungen, Investitionen und Unterhaltung der öffentlichen Infrastruktur und Übertragung neuer Aufgaben durch Bund und Land) eingegangen.

zu 003:

Mit der Novelle der ThürGemHV-Doppik vom 10.12.2018 hat die Landesregierung des Freistaats Thüringen den doppelstöckigen Kommunen die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen verboten (§ 38 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV-Doppik). Die bereits bestehenden Pensionsrückstellungen sind entsprechend § 64 Abs. 3 ThürGemHV-Doppik teilweise in die Allgemeine Rücklage umzubuchen und teilweise mittels eines Sonderpostens über 10 Jahre ertragswirksam aufzulösen.

Damit existiert zunächst kein bilanzieller Ausweis der bereits wirtschaftlich verursachten, aber erst zukünftig fälligen finanziellen Belastungen für Ruhestandsbeamte mehr. Solche Belastungen entstehen aber. Kommunen in Thüringen sind Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen (KVT). Dieser übernimmt die unmittelbaren Zahlungen der Pensionen an Ruhestandsbeamte und finanziert dies über Umlagen der Kommunen, bezogen auf die aktiven sowie – und hier liegt der Tatbestand der auszuweisenden zukünftig fälligen Belastungen – auch auf die Ruhestandsbeamten selbst. Diese zukünftigen, aber bereits heute wirtschaftlich verursachten Umlagen wurden bisher in den Pensionsrückstellungen erfasst und mittels des sogenannten Münchner Ansatzes bewertet, der nach wie vor in § 38 Absatz 4 Nr. 1 ThürGemHV-Doppik verankert ist und der sachgerecht ist.

Die Abschaffung des Rückstellungsausweises soll den Haushaltsausgleich im Ergebnisplan erleichtern. Der große Nachteil liegt jedoch darin, dass die Bilanz die o.g. Belastungen nicht mehr ausweist, was Grundüberlegungen des doppelstöckigen Haushaltswesens widersprechen würde.

Deswegen soll dieser Ausweis ab 2019 über eine zweckgebundene Ergebnisrücklage erfolgen. Damit wird dem Vorsorgegedanken – adäquate Darstellung zukünftiger Belastungen – Rechnung getragen. Das Ergebnis und auch der Nachweis des Haushaltsausgleichs verbessern sich entsprechend der genannten Zusammenhänge, aber in der Ergebnisverwendung wird eine teilweise Zweckbindung vorgenommen. Später können dann für die entstehenden Belastungen Entnahmen aus der zweckgebundenen Rücklage getätigt werden.

In der Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2019 wird die – hier dem Grunde nach verankerte – bilanzielle Darstellung dann wertmäßig in den Beschlusspunkt zur Ergebnisverwendung eingearbeitet.

Auslegungshinweis:

Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Stadtverwaltung Jena, im Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Fachdienst Haushalt, Controlling und Organisationsentwicklung, Am Anger 28, 2. OG im Zeitraum vom **30.10.2020 bis 13.11.2020** öffentlich ausgelegt. Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Regelungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 49 3006 erforderlich.

ausgefertigt:

Jena, den 20.10.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i. V. Benjamin Koppe (Siegel)
(Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice)

Jahresabschluss 2018 der Stadt Jena - Entlastung

- im Stadtrat beschl. am 14.10.2020; Beschluss Nr. 20/0380-BV

001 Dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Begründung:

zu 001

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Jena wurde durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass der Jahresabschluss 2018 den Rechtsvorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Jena vermittelt.

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2018 auf der Grundlage des Schlussberichtes ist die Entlastung durch den Stadtrat vorzunehmen.

Auslegungshinweis:


Der festgestellte Jahresabschluss mit Anlagen einschließlich Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist mit dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Stadtverwaltung Jena, im Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice, Fachdienst Haushalt, Controlling und Organisationsentwicklung, Am Anger 28, 2. OG im Zeitraum vom **30.10.2020 bis 13.11.2020** öffentlich ausgelegt. Er kann dort während der üblichen Dienststunden bzw. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Regelungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 49 3006 erforderlich.

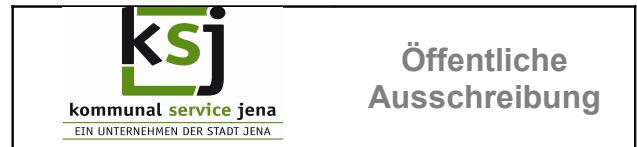
ausgefertigt:
Jena, den 20.10.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i. V. Benjamin Koppe (Siegel)
(Dezernent für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice)

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am Dienstag, 03.11.2020, 17:00 bis 19:00 Uhr und 20:00 bis 22:00 Uhr, findet im Volksbad, Knebelstraße 10, die 30. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Nachhaltigkeit statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena 2021 - 2024 (Straßenreinigungsgebührensatzung) 4. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena 5. Ausbau Dammstraße zwischen Magnus-Poser-Straße und Charlottenstraße 6. Verkehrsberuhigung der Jenaer Innenstadt 7. Autofreie Kernzone 8. Barrierefreiheit des Westbahnhofs 9. Park + Ride System 10. Anpassung des Parkraumkonzepts 11. Fortschreibung der Kleingartenentwicklungskonzeption 12. Essbare Stadt – Mehr Obstbäume und Obststräucher für Jena 13. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt 14. Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2200/2020 für den Vergabegegenstand

Verwertung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

nach § 8 Absatz 2 der UVgO die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen können auf dem E-Vergabeportal unter www.evergabe-online.de abgerufen werden.